

1. Gültigkeit der Bedingungen des Auftraggebers:

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für Beratungsleistungen liegen allen Verträgen über Beratungsleistungen zugrunde und gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder zusätzlichen Bedingungen des Auftragnehmers (AN) wird widersprochen. Sie gelten nur, wenn sich der Auftraggeber (AG) schriftlich und ausdrücklich mit ihnen oder mit Teilen davon einverstanden erklärt hat.

2. Rangfolge:

- 2.1 Es gelten für Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen in nachstehender Rangfolge:
- bei Rahmenverträgen: die Bestimmungen des Rahmenvertrages und des jeweiligen Einzelvertrages, insbesondere Leistungsbeschreibung und Preisregelungen; ohne Rahmenvertrag: die Bestimmungen des Vertrages,
 - die im Vertrag aufgeführten weiteren Vertragsbedingungen,
 - die Allgemeinen Sicherheitsbedingungen des AG,
 - die speziellen und allgemeinen technischen Bedingungen des AG,
 - die Baustellenordnung (bei Bauverträgen),
 - bei Leistungen, die eine Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO auslösen: Vertrag zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 Abs. 3 DSGVO samt Anlagen,
 - diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen des AG,
 - die Weisungen zur Verwendung von Informationen i.S.d. § 6a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) des AG,
 - die Grundsätze für eine verantwortungsvolle Beschaffung des AG,
 - die Zusatzklärung IT-Sicherheit.

Die Allgemeinen Sicherheitsbedingungen, die speziellen und die allgemeinen technischen Bedingungen, die Baustellenordnung, die Weisungen zur Verwendung von Informationen i.S.d. § 6a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und die Zusatzklärung IT-Sicherheit sind anwendbar, wenn deren Geltung jeweils im Vertrag vereinbart ist.

- 2.2 Die Annahme unseres Vertragsangebotes gilt als Anerkennung unserer AGB; andere Geschäfts- und Lieferbedingungen sind nur gültig, wenn dies von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt worden ist.

- 2.3 Die AGB gelten auch für alle Erweiterungen und Änderungen des Vertrags, auch wenn dabei nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

3. Zusammenarbeit der Vertragsparteien/Nachauftragnehmer/Arbeitskräfte aus Nicht-EU-Staaten:

- 3.1 Der AN ist verpflichtet, einen kompetenten Ansprechpartner zu benennen, der notwendige Auskünfte erteilen und Entscheidungen für den AN treffen kann. Anweisungen des AG im Hinblick auf die zu erbringenden Leistungen werden ausschließlich diesem Ansprechpartner übermittelt.

- 3.2 Alle Personen, die der AN gegenüber dem AG für die Leistungserbringung einsetzt (Leistungserbringer), verbleiben unabhängig davon, ob sie bei dem AG auf längere Zeit eingesetzt werden, organisatorisch bei dem AN oder dessen Nachauftragnehmer. Ausschließlich der AN ist gegenüber seinen Leistungserbringern weisungsbefugt. Die vom AN eingesetzten Leistungserbringer treten in kein Arbeitsverhältnis zum AG, auch soweit sie Leistungen in Räumen des AG erbringen.

- 3.3 Die vom AN entsandten Arbeitskräfte unterstehen während der Dauer ihrer Auftragsbefreiung der jeweils bei dem AG geltenden Arbeitsordnung, die dem AN vom AG spätestens zum Beginn der Leistungserbringung bekannt gemacht wird, und haben den diesbezüglichen Anweisungen der AG-Mitarbeiter Folge zu leisten.

- 3.4 Die Einschaltung von Nachauftragnehmern bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG. Der AN hat den Nachauftragnehmern bezüglich der von ihm übernommenen Aufgaben alle Verpflichtungen aufzuerlegen und deren Einhaltung sicherzustellen, die er gegenüber dem AG übernommen hat.

- 3.5 Sollten AN oder Nachauftragnehmer Arbeitskräfte einsetzen, die nicht aus EU-Staaten stammen, sind dem AG vor Arbeitsbeginn durch den AN die entsprechenden Arbeitserlaubnisse vorzulegen.

- 3.6 Setzt der AN ohne vorherige schriftliche Zustimmung gem. Ziff. 3.4 Nachauftragnehmer ein oder verstößt der AN gegen die Pflicht, Arbeitserlaubnisse gem. Ziff. 3.5 vorzulegen, hat der AG das Recht, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.

- 3.7 Der AN darf seine Nachauftragnehmer nicht daran hindern, mit dem AG Verträge über andere Lieferungen/Leistungen abzuschließen. Unzulässig sind insbesondere Exklusivitätsvereinbarungen mit Dritten, die den AG oder den Nachauftragnehmer am Bezug von Lieferungen/Leistungen hindern, die der AG selbst oder der Nachauftragnehmer für die Abwicklung derartiger Verträge benötigt.

- 3.8 Den Umgang mit Auftragnehmern im EU-/EWR-Ausland sowie den Einsatz von Nachauftragnehmern im Fall einer Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO regelt der Vertrag zur Auftragsverarbeitung vorrangig.

4. Gesundheits-, Arbeits- und Umweltschutz, Energieeffizienz und Qualität:

- 4.1 Der AN hat die anerkannten Regeln der Technik und die jeweils gültigen gesetzlichen und betrieblichen Vorschriften und die betrieblichen Regeln und Vorschriften des AG zu berücksichtigen.

- 4.2 Werden durch den AN Anlagen, Arbeitsmittel und/oder der Einsatz von Arbeits-/Gefahrstoffen geplant, stellt der AN dem AG rechtzeitig die erforderlichen Unterlagen/Nachweise in deutscher Sprache zur Verfügung (z.B. Konformitätserklärung, Risikobewertung für die verschiedenen Lebenszyklen der Anlage/des Arbeitsmittels, Sicherheitsdatenblätter, Bedienanleitung).

- 4.3 Hinsichtlich der Planung von Objekten, dem Einsatz von Anlagen und Arbeitsmittel ist zum Schutz des Klimas und der Umwelt auf effizienten Einsatz benötigter Energien zu achten. Dem AG sind auf dessen Verlangen geeignete Nachweise auszuhandigen.

5. Leistungserbringung:

- 5.1 Ein vom AN zur Vertragserfüllung eingesetzter Leistungserbringer kann nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG in den Fällen der Ziffer 5.2 durch einen anderen ausgetauscht werden.

- 5.2 Der AN verpflichtet sich, darauf hinzuwirken, möglichst im ganzen Zeitraum des Projekts keinen Wechsel der eingesetzten Leistungserbringer durchzuführen. Ist ein Wechsel eines Leistungserbringers unumgänglich, insbesondere bei Krankheit oder Kündigung des zugrundeliegenden Arbeitsverhältnisses u.ä., so hat der AN den AG unverzüglich darüber zu informieren.

- 5.3 Der AG kann den Austausch eines Leistungserbringers verlangen, wenn dieser wiederholt gegen vertragliche Pflichten verstoßen hat.

- 5.4 Der AG ist darüber hinaus berechtigt, aus wichtigem Grund, insbesondere bei fehlender Erfahrung oder Qualifikation, die Ablösung der betreffenden Leistungserbringer zu verlangen.

- 5.5 Die durch den Austausch eines Leistungserbringers entstehenden Kosten, insbesondere die Kosten der Einarbeitung des neuen Leistungserbringers, gehen zu Lasten des AN.

6. Versicherungen:

Der AN muss für die Dauer des Vertrages, einschließlich Garantie- und Gewährleistungszeiten, Haftpflichtversicherungsschutz mit branchenüblichen Konditionen (Mindestdeckungssumme von 1,5 Mio. EURO pro Schadensereignis) unterhalten. Der AN muss dies auf Verlangen des AG nachweisen; geringere Deckungssummen sind im Einzelfall mit dem AG abzustimmen.

7. Angebot:

- 7.1 Der AN hat sich im Angebot genau an die Spezifikation und den Wortlaut der Anfrage zu halten. Im Falle von Abweichungen ist ausdrücklich darauf hinzuweisen. Das Angebot hat kostenlos zu erfolgen.

- 7.2 Der AN hat unter den Voraussetzungen des § 48 EStG mit Abgabe des Angebots eine gültige Freistellungsbescheinigung gemäß § 48 b EStG in lesbarer Kopie bzw. bei auftragsbezogener Bescheinigung im Original vorzulegen. Über einen eventuellen Widerruf einer gültigen Freistellungsbescheinigung hat der AN den AG unverzüglich zu informieren.

8. Vertrag:

- 8.1 Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Schriftform. Änderungen/Erweiterungen des Liefer-/Leistungsumfanges, die sich bei der Ausführung als erforderlich erweisen, wird der AN dem AG unverzüglich schriftlich anzeigen. Sie bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG.

- 8.2 Das Vertragsangebot ist innerhalb von 14 Werktagen (Eingang beim AG) durch den AN auf dem hierfür vorgesehenen Vertragsexemplar (Vertragsannahme) rechtsgültig unterschrieben zu bestätigen.

9. Leistungszeit:

- 9.1 Die im Vertrag angegebenen Termine der Leistung sind bindend. Der AN ist verpflichtet, den AG unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der vereinbarte Termin nicht eingehalten werden kann.

- 9.2 Die Leistungserbringung außerhalb der gewöhnlichen Geschäftszeiten des AN (Überstunden, Feiertags-, Nacharbeits-, Sonntagsstunden etc.) wird nur dann aufgrund besonderer Verrechnungssätze vergütet, wenn diese Verrechnungssätze im Vertrag vereinbart wurden und diese Leistungserbringung außerhalb der gewöhnlichen Geschäftszeiten mit der Fachabteilung des AG vor Leistungserbringung schriftlich vereinbart werden oder nachträglich schriftlich genehmigt und bestätigt werden, wobei auf eine nachträgliche Genehmigung kein Anspruch besteht.

- 9.3 Auf das Ausbleiben notwendiger, vom AG zu liefernder Unterlagen, kann sich der AN nur berufen, wenn er diese Unterlagen trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.

10. Teilleistungen:

Der AN ist zu Teilleistungen grundsätzlich nur mit schriftlicher Zustimmung des AG berechtigt.

11. Betreten und Befahren des Werksgeländes:

Beim Betreten und Befahren des Werksgeländes des AG ist den Anweisungen des Fachpersonals des AG zu folgen. Das Betreten oder Befahren des Werksgeländes ist rechtzeitig anzumelden. Die straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften sind einzuhalten. Für die Haftung des AG gelten die Regelungen der Ziffern 13.4 und 13.5.

12. Gefahrübergang:

Die Gefahr geht erst auf den AG über, nachdem die Leistung dem AG übergeben oder von ihm abgenommen ist.

13. Mängelansprüche/Haftung:

- 13.1 Dem AG stehen die gesetzlichen Mängelansprüche ungekürzt zu. Wählt der AG im Rahmen der Nacherfüllung die Mängelbeseitigung und ist diese dem AN nicht zumutbar, kann der AG Neulieferung/-leistung verlangen oder die weiteren gesetzlichen Mängelansprüche geltend machen.

- 13.2 Bei Mängeln verlängert sich die Mangelverjährungszeit um die zwischen Mängelrüge und Mängelbeseitigung liegende Zeit. Wird der Leistungsgegenstand neu geliefert, ganz oder teilweise nachgebessert oder ersetzt, beginnt die Mangelverjährung für den neu gelieferten, ersetzten oder ganz bzw. teilweise nachgebesserten Gegenstand bzw. entsprechende Teilkomponente von Neuem.

- 13.3 Darüber hinaus stehen dem AG Rückgriffsansprüche gegen den AN auch insoweit zu, als der AN mit seinem Vorlieferanten/Hersteller über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehende Vereinbarungen getroffen hat. Hierüber hat der AN den AG zu unterrichten.

- 13.4 Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche gegen den AG (im Folgenden: Schadenersatzansprüche), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.

Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen der Verletzung wesentlicher vertraglicher Pflichten. Der Schadenersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des AN ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden. Soweit dem AN nach dieser Vorschrift Schadenersatzansprüche zustehen, verjähren diese nach zwei Jahren, soweit die Verjährung gesetzlich nicht zwingend abweichend vorgeschrieben ist. Die Verjährung beginnt mit dem Ende des Kalenderjahres, in welches das den Schadenersatzanspruch auslösende Ereignis fällt, soweit das nicht gegen zwingendes Recht verstößt.

- 13.5 Andere oder weitergehende als in diesem Vertrag ausdrücklich genannte Ansprüche des AN gegen den AG oder Rechte des AN, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen.

14. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte, Rechtsmängel:

- 14.1 Sofern nicht anders vereinbart ist, ist der AN verpflichtet, die Leistung frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch vom AN erbrachte, vertragsgemäß genutzte Leistungen gegen den AG berechnete Ansprüche erhebt, haftet der AN gegenüber dem AG unbegrenzt. Der AN hat den AG vollumfänglich freizustellen.

- 14.2 Der AN wird im Falle einer Verletzung eines Schutzrechtes eines Dritten durch den AN nach Wahl des AG auf Kosten des AN für die betreffenden Leistungen entweder Nutzungsrechte erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen. Ist dies dem AN nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem AG die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu. Darüber hinaus haftet der AN für sämtliche beim AG verursachten Schäden. Er hat den AG für bei Dritten verursachte Schäden freizustellen, soweit der AG diesen gegenüber hierfür einzustehen hat.

- 14.3 Der AN räumt dem AG das ausschließliche, übertragbare, räumlich und zeitlich unbeschränkte Recht ein, die im Rahmen des Vertrages erbrachten, verkörperten Dienstleistungsergebnisse zu nutzen. Diese Rechte schließen die vereinbarten Zwischenergebnisse, Schulungsunterlagen und Hilfsmittel ein. Weiterhin räumt der AN dem AG das Recht ein, die Dienstleistungsergebnisse an

Dritte im Wege einer entgeltlichen oder unentgeltlichen sowie zeitlich befristeten oder unbefristeten Überlassung weiterzugeben.

15. Preise/Rechnungslegung:

15.1 Die im Vertrag genannten Preise sind Festpreise und beinhalten sämtliche Nachlässe und Zuschläge. Alle Preise sind netto zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

15.2 Ist eine Abrechnung von Beratungsleistungen auf Stundenbasis vereinbart, so erfolgt die Abrechnung grundsätzlich viertelstundengenau. Materialaufwand wird nicht gesondert vergütet.

Die erfassten und freigegebenen Zeiten werden am Ende der Leistungsperiode durch einen Projektleiter seitens des AG genehmigt.

15.3 Nebenkosten werden – abzüglich der abzugsfähigen Vorsteuern – nur dann erstattet, wenn dies ausdrücklich im Vertrag vereinbart worden ist und die Originalbelege vorgelegt werden.

15.4 Die 1-fach auszufertigenden Rechnungen sind nach erfolgter Lieferung/Leistung - getrennt nach Verträgen - an die im Vertrag angegebene Rechnungsanschrift bzw. an die Verwaltung des AG zu senden; Vertragsnummern sind anzugeben, sämtliche Abrechnungsunterlagen (Arbeitsnachweise usw.) sind beizufügen.

15.5 Rechnungen über Teilleistungen sind mit dem Vermerk „Teilleistungsrechnung“, Schlussrechnungen mit dem Vermerk „Schlussrechnung“ zu versehen.

15.6 Jede Rechnung muss die nach dem Umsatzsteuergesetz (UStG) vorgeschriebenen Rechnungsangaben enthalten. Die geschuldete Umsatzsteuer ist separat auszuweisen. Bei der Erbringung von steuerfreien Leistungen erfolgt in der Rechnung ein Hinweis auf die Steuerbefreiung.

16. Abtretungsverbot:

Abtretungen sowie sonstige Übertragungen von Rechten und Pflichten des AN außerhalb des Anwendungsbereiches des § 354 a HGB sind ausgeschlossen; Ausnahmefälle bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Einwilligung des AG.

17. Kündigung:

17.1 Bei Werkverträgen gilt abweichend von den gesetzlichen Regelungen Folgendes:

17.1.1 Abweichend von den gesetzlich geregelten Kündigungsfolgen gilt: Wird aus einem wichtigen Grund, den der AN zu vertreten hat, vom AG gekündigt, so sind dem AN nur die bis zum Zugang der Kündigung erbrachten Teil- und Einzelleistungen, die vom AG verwertet werden, zu vergüten. Schadensersatzansprüche des AG bleiben unberührt. Insbesondere hat der AN entstehende Mehraufwendungen zu ersetzen.

17.1.2 Wird vom AG aus einem wichtigen Grund gekündigt, den der AN nicht zu vertreten hat, so ist der AN berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen; er muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrags an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.

17.1.3 Ein wichtiger Grund im Sinne in dieser Ziffer 17 liegt insbesondere vor, wenn als Folge hoheitlicher Entscheidungen für den AG das Interesse an der Erbringung der vertragsgemäßen Leistungen entfällt oder der AN seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung nicht innerhalb einer schriftlich gesetzten, angemessenen Frist nachkommt.

17.2 Bei Dienstverträgen gilt abweichend von den gesetzlichen Regelungen Folgendes:

17.2.1 Der AG kann den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Dies gilt auch für befristete Dienstverträge.

17.2.2 Der AN hat dem AG alle bis dahin entstandenen Unterlagen zu überlassen, die für eine Fortsetzung des Projekts notwendig sind. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem AN nicht zu.

17.2.3 Wird vom AG aus einem Grund gekündigt, den der AN zu vertreten hat, so sind dem AN nur die bis zum Zugang der Kündigung erbrachten Einzelleistungen, die vom AG verwertet werden können zu vergüten.

17.2.4 Wird aus einem Grund gekündigt, den der AN nicht zu vertreten hat, erhält der AN nur die vereinbarte Vergütung für die bis zum Zugang der Kündigung erbrachten Einzelleistungen.

17.2.5 Eine Kündigung aus wichtigem Grund gemäß §§ 626, 627 BGB bleiben unberührt. Die Regelung der Ziff. 17.1.3 gilt entsprechend.

18. Geheimhaltung:

18.1 Der AN ist verpflichtet, alle Informationen, die er bei Durchführung des Vertrages erhält, uneingeschränkt vertraulich zu behandeln. Dies gilt nicht für Informationen, die dem AN bei Empfang bereits bekannt waren oder von denen er anderweitig Kenntnis (z.B. von Dritten ohne Vorbehalt der Vertraulichkeit oder durch eigene unabhängige Bemühungen) erlangt hatte.

Alle vom AG übergebenen Unterlagen bleiben Eigentum des AG. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind nach Durchführung des Vertrages vollständig, unaufgefordert an den AG zurückzugeben, es sei denn, gesetzliche Aufbewahrungspflichten stehen entgegen. Als Dritte gelten nicht die vom AN eingeschalteten Sonderfachleute und Nachauftragnehmer, wenn sie sich gegenüber dem AN in gleicher Weise zur vertraulichen Handhabung verpflichtet haben. Der AN haftet für alle Schäden, die dem AG aus der Verletzung dieser Verpflichtung erwachsen.

An allen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Analysemethoden, Rezepturen und sonstigen Werken, die vom AN bei dem Zustandekommen und der Durchführung des Vertrages gefertigt oder entwickelt werden, stehen dem AG sämtliche Nutzungsrechte ausschließlich zu.

18.2 Der AG behält sich vor, im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss und mit der Vertragsdurchführung überlassene Daten des AN an verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG für Zwecke der Beschaffung weiterzugeben und diese auch nach Beendigung eines Vertrages im Rahmen geltender Aufbewahrungsregelungen oder für mögliche weitere Verträge zu speichern.

19. Datenschutz:

19.1 Der AN setzt zur Erfüllung der Pflicht aus Art. 32 Abs. 4 DSGVO bei der Durchführung der Arbeiten nur Personen ein, die in verbindlicher und dokumentierter Weise auf die Vertraulichkeit im Umgang mit personenbezogenen Daten verpflichtet (z.B. schriftliche Arbeitsanweisung) und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Diese Pflicht zur Vertraulichkeit wirkt auch nach Beendigung des Auftrags fort.

19.2 Der AG verarbeitet die personenbezogenen Daten des AN und der von ihm zur Erfüllung eingesetzten Person entsprechend dem Dokument „Datenschutzinformation – Geschäftspartner“, die im Internet unter dem Link https://www.thueringer-energienetze.com/Dateien/Dokumente/DSL_TEN_Geschaeftspartner.pdf veröffentlicht ist.

20. Veröffentlichung/Werbung:

Eine Auswertung oder Bekanntgabe der mit dem AG bestehenden Geschäftsbeziehungen in Veröffentlichungen oder zu Werbezwecken ist nur mit der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG zulässig.

21. Verbringung ins Ausland:

Dem AN ist bekannt, dass die Verbringung von Unterlagen und Gegenständen aller Art in vielen Fällen einer Genehmigung z.B. nach dem Außenwirtschaftsgesetz bedarf. Der AN ist dafür verantwortlich, dass in den Fällen, in denen er eigene Unterlagen oder Gegenstände bzw. Unterlagen oder Gegenstände des AG ins Ausland verbringt, die Genehmigungsfähigkeit der Verbringung geprüft wird und - soweit nötig - sämtliche erforderlichen Genehmigungen rechtzeitig eingeholt und alle einschlägigen Rechtsvorschriften eingehalten werden.

Bei Zuwiderhandlung gegen diese Vorschriften behält sich der AG die Geltendmachung von Ersatzansprüchen für entstandene Schäden vor.

22. Gerichtsstand:

Soweit der AN Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der Sitz des AG ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Darüber hinaus ist der AG berechtigt, vor dem Gericht zu klagen, das am Sitz des AN zuständig ist.

23. Vertragssprache/Anwendbares Recht:

23.1 Vertragssprache ist Deutsch. Es gilt deutsches Recht.

23.2 Hat der AN seinen Sitz im Ausland, wird deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 vereinbart. Handelsübliche Klauseln sind nach den jeweiligen gültigen Incoterms - ICC, Paris, auszulegen.

24. Rechtsnachfolge:

Die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag können mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, wenn der Dritte die Gewähr dafür bietet, die Verpflichtungen aus dem Vertrag erfüllen zu können. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn der Rechtsnachfolger des übertragenden Vertragspartners ein verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz ist.

25. Schriftform:

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Die Kündigung, die Aufhebung dieses Vertrages sowie Änderungen oder Ergänzungen desselben bedürfen der Schriftform; dasselbe gilt für Vereinbarungen bezüglich der vorstehenden Schriftformklausel. Die E-Mail reicht zur Wahrung der Schriftform nicht aus.

26. Salvatorische Klausel:

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ungültig/undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam.

Die Parteien sind verpflichtet, die ungültige/undurchführbare Bestimmung vom Beginn der Ungültigkeit/Undurchführbarkeit an durch eine wirtschaftlich möglichst gleichartige Bestimmung zu ersetzen. Dasselbe gilt für Regelungslücken.